



# DIE RELIGIONSFREIHEIT

## GRUNDLAGE DER MENSCHENRECHTSPOLITIK IN DEN AUSWÄRTIGEN BEZIEHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Bericht an die Bischöfe der COMECE

© COMECE – Mai 2010  
(Übersetzung aus der französischen Originalfassung)



*Kommission der Bischofskonferenzen  
der Europäischen Gemeinschaft*

Square de Meeûs 19 | B-1050 Brussels (Belgium)  
Tel. +32 (0)2 235 05 10 | Fax +32 (0)2 230 33 34  
[www.comece.eu](http://www.comece.eu) | [comece@comece.eu](mailto:comece@comece.eu)

## **DIE RELIGIONSFREIHEIT**

GRUNDLAGE DER MENSCHENRECHTSPOLITIK IN DEN  
AUSWÄRTIGEN BEZIEHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION



# INHALTSVERZEICHNIS

*“Die menschliche Person hat das Recht auf religiöse Freiheit, und alle Menschen, in jedem Teil der Welt, müssen frei sein von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner, wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt”<sup>1</sup>*

**Johannes Paul II., Ecclesia in Europa**

Executive Summary	2
EINLEITUNG	3
1 DIE VERPFLICHTUNGEN UND OBLIEGENHEITEN DER EU HINSICHTLICH DES SCHUTZES UND DER FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE	5
2 DIE RELIGIONSFREIHEIT UND DIE KIRCHLICHE SOZIALLEHRE	7
2.1 Primat des in der Menschenwürde gründenden Rechts auf Religionsfreiheit	7
2.2 Definition und Reichweite des Rechts auf Religionsfreiheit	8
2.3 Religionsfreiheit und Gegenseitigkeit	10
3 VERLETZUNGEN DES RECHTS AUF RELIGIONSFREIHEIT UND VERFOLGUNGEN AUS RELIGIÖSEN GRÜNDEN IN DER WELT	15
3.1 Grundlegende Einschränkungen des Rechts auf Religionsfreiheit	18
3.1.1 Behinderungen des individuellen Bekenntnisses zum Glauben	18
3.1.2 Behinderungen des gemeinschaftlichen Bekenntnisses zum Glauben	19
3.1.3 Freiheit des Religionswechsels und Zwangskonvertierungen	19
3.1.4 Behinderungen der Verkündung des Glaubens	20
3.2 Typische materielle Verletzungen des Rechts auf Religionsfreiheit	22
3.2.1 Kultstätten - Verbote, Beschädigungen, Zerstörungen	22
3.2.2 Religiöse Publikationen - Verbote, Beschlagnahmungen, Zerstörungen	23
3.2.3 Verbot der religiösen Ausbildung und des Religionsunterrichts	23
3.3 Verfolgung und Diskriminierung aus religiösen Gründen	23
4 ZUNEHMENDE SENSIBILISIERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION BZGL. DES RECHTS AUF RELIGIONSFREIHEIT	27
SCHLUSS	29
Empfehlungen	31
Bibliografische Nachweise	33

## Anhänge:

- I. Personale und gemeinschaftsbezogene Dimensionen des Rechts auf Religionsfreiheit - Auszug aus der Botschaft des Heiligen Vaters Johannes Paul II. an die Staatsoberhäupter der Teilnehmerstaaten der Schlussakte von Helsinki (14. November 1980)
- II. Länder, die den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben (New York, 16. Dezember 1966)
- III. Mitglieder der ad-hoc Arbeitsgruppe über die Gegenseitigkeit in Angelegenheiten der Religionsfreiheit

<sup>1</sup> Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben “Ecclesia in Europa”, 28. Juni 2003, Abs. 57, unter Zitierung der Erklärung “Dignitatis Humanae” über die Religionsfreiheit – Das Recht der Person und der Gemeinschaft auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Belangen, II. Vatikanisches Konzil, 7. Dezember 1965, Abs. 2.



## EXECUTIVE SUMMARY

In Erwägung:

der Verpflichtungen und Obliegenheiten, die der Europäischen Union in Sachen Schutz und Förderung der Menschenrechte einschließlich der Religionsfreiheit gemäß der Definition in Art. 10 Abs. 1 ihrer Charta der Grundrechte (2000)<sup>2</sup> zufallen

*Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.*

- der Verletzungen der Grundrechte auf Religionsfreiheit und der Verfolgungen und Diskriminierungen auf Grund der Religionszugehörigkeit in zahlreichen Ländern der Welt,

werden die Institutionen der Europäischen Union, darunter :

- die Europäische Kommission,
- der Rat,
- der Europäische Rat,
- das Europäische Parlament,

der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik,

sowie der Europäische Auswärtige Dienst (EAD),

ersucht, ihre Aufmerksamkeit auf die in diesem Memorandum enthaltenen Empfehlungen zu richten, um sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und der von der Union in ihren auswärtigen Beziehungen verfolgten Menschenrechtspolitik noch wirksamer für die Religionsfreiheit einzusetzen.

<sup>2</sup> Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist identisch mit Art. 9 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, die wiederum auf Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 fußt.

## EINLEITUNG

Erst kürzlich hat der Rat der Europäischen Union (EU) bekräftigt, dass die Union „weiterhin nachdrücklich für die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eintritt“ und „dass er diesen Fragen als Teil der Menschenrechtspolitik der Union auch weiterhin Vorrang einräumen wird“.<sup>3</sup>

Schon seit langem setzt sich die Katholische Kirche selbst für die Sache der Religionsfreiheit in der Welt ein, u.a. durch die Arbeit des Sekretariats der COMECE, das den Institutionen der Union dieses Memorandum zur Kenntnisnahme vorlegt. Mit diesem Memorandum will die Kirche ihren Beitrag zum **Schutz** und zur **Förderung des Grundrechts auf Religionsfreiheit** im Rahmen der **Außenpolitik der Europäischen Union (EU)** leisten, indem sie der Union konkrete Wege in Form einer Reihe von **Empfehlungen** vorschlägt.

Die weltweite Förderung des Rechts auf Religionsfreiheit gründet in der **Würde des Menschen** und im Naturrecht, in der Respektierung der Grundrechte, der Liebe zu unserem Nächsten und der Suche des Menschen nach Wahrheit. Aber, wie Papst Johannes Paul II. 1985 in Casablanca während seiner Begegnung mit jungen Muslimen sagte<sup>4</sup> und wie Benedikt XVI. es vor einigen Jahren in Erinnerung rief, stellt die Förderung dieser Freiheiten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auch in einem weiteren Sinne ein segensreiches Mittel dar, nämlich insofern sie auch „dem Frieden und der Völkerverständigung“ dient<sup>5</sup>.

In vielen Ländern der Erde sind Verletzungen der Religionsfreiheit bzw. Verfolgungen religiöser Minderheiten zu beklagen. Das gilt besonders für Asien, wie etwa in dem indischen Bundesstaat Orissa, in China, Myanmar, Laos, Vietnam und Nordkorea, wo manche Minderheiten, insbesondere Christen und/oder Muslime, unter Verfolgungen leiden. In anderen Ländern können auch die

<sup>3</sup> Schlussfolgerungen des Rats der Europäischen Union über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, 2973. Tagung des Rates – Allgemeine Angelegenheiten, Brüssel, 16. November 2009 - <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=PRES/09/328&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

<sup>4</sup> Johannes Paul II., Ansprache an junge Muslime am 19. August 1985 in Casablanca - [www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/speeches/1985/august/documents/hf\\_jp-ii\\_spe\\_19850819\\_giovani-stadio-casablanca\\_en.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/speeches/1985/august/documents/hf_jp-ii_spe_19850819_giovani-stadio-casablanca_en.html).

<sup>5</sup> Benedikt XVI., Ansprache an die Botschafter muslimischer Länder und Vertreter von muslimischen Gemeinden in Italien, 25. September 2006 - [www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/speeches/2006/september/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20060925\\_ambasciatori-paesi-arabi\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2006/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20060925_ambasciatori-paesi-arabi_ge.html).



Gläubigen der Mehrheitsreligion unter Verletzungen ihrer Religionsfreiheit durch ein generell religionsfeindliches Regime leiden: das gilt besonders für die Muslime in bestimmten zentralasiatischen Ländern, wo das ein Erbe des atheistischen Kommunismus ist. In anderen mehrheitlich muslimischen Ländern können dagegen auch muslimische Minderheiten (Sunniten/Schiiten) unter Verletzungen ihrer Religionsfreiheit zu leiden haben.

Angesichts dieser Situation ist es daher unter dem Gesichtspunkt der internationalen Gerechtigkeit ein **Ziel von universeller Reichweite**, die Bedingungen der Ausübung der Religionsfreiheit in der Welt zu verbessern, insbesondere für die religiösen Minderheiten, zu denen auch die christlichen Minderheiten gehören. Wie bereits erwähnt, sind sie nicht die einzigen, die unter Verletzungen dieses Grundrechts zu leiden haben, und andere Minderheiten – darunter Juden, Muslime und Bahai – sind ebenfalls betroffen. Jedoch ist daran zu erinnern, **dass es Christen sind, die die Opfer von mindestens 75% aller religiösen Verfolgungen weltweit sind**<sup>6</sup>, und dass die Zahl der diskriminierten, unterdrückten oder verfolgten Gläubigen **100 Millionen** Menschen ausmacht<sup>7</sup>. Diese Situation ist die Ursache einer seit Jahrzehnten anhaltenden Tendenz zur Auswanderung der religiösen Minderheiten – darunter auch der christlichen Minderheiten – unter anderem aus mehrheitlich muslimischen Ländern nach Europa, Nordamerika und Australien: Fortschritte im Bereich der Religionsfreiheit, unter anderem auch im Mittleren Osten, könnten neben anderen – insbesondere ökonomischen – Faktoren dazu beitragen, den demographischen Schwund zu stoppen, unter dem die von der internationalen Gemeinschaft im Stich gelassenen Minderheiten leiden, denen beizustehen die EU aufgefordert wird.

<sup>6</sup> Thomas Schirrmacher, "Defending religious freedom of Christians benefits all", *International Journal for Religious Freedom*, 1 (2008) 1, p. 13.

<sup>7</sup> Diese Angaben beruhen auf Schätzungen der Organisation 'Open Doors International', die eine weit gefasste Definition von Verfolgung zugrunde legt; sie schließen die Gesamtheit der Christen ein, die wegen ihres Glaubens unter Diskriminierungen leiden, Drohungen ausgesetzt sind oder ums Leben kommen. Quelle: [www.opendoors-de.org/verfolgung/weltverfolgungsindex/index](http://www.opendoors-de.org/verfolgung/weltverfolgungsindex/index). Andere Quellen (wie World Evangelical Alliance, "Geneva Report 2005 - A perspective on global religious freedom: challenges facing Christian Communities", *MBS Texte*, 045 (2005), Martin Bucer Seminar / Pro Mundis / Evangelische Allianz / AKREF, p. 3 - [www.bucer.org/uploads/media/mbstexte045.pdf](http://www.bucer.org/uploads/media/mbstexte045.pdf) - oder Paul A. Marshall & Lela Gilbert, *Their Blood Cries Out : The Untold Story of Persecution Against Christians in the Modern World*, Dallas, Word Publishing, 1997) nennen die höhere Zahl von 200 Millionen verfolgten Christen in der ganzen Welt. Jedoch wird diese Zahl als weniger glaubwürdig beurteilt.

## 1. DIE VERPFLICHTUNGEN UND OBLIEGENHEITEN DER EU IN SACHEN SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Grundfreiheiten einschließlich der Religionsfreiheit zu respektieren, und es obliegt ihnen, diese zu fördern, und zwar sowohl im Inneren wie nach Außen. Das bedeutet, dass von ihnen erwartet wird, dass sie auch den religiösen Minderheiten die Achtung der Religionsfreiheit garantieren, zu denen auch die Freiheit des Gottesdienstes zählt.

Die Rechtsgrundlagen dieser Obliegenheit sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 10 Abs. 1) aus dem Jahr 2000 enthalten, die mit Art. 9 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 identisch ist, die wiederum auf Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 fußt:

*Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.*

Der Rat der EU hat kürzlich in einer am 16. November 2009 verabschiedeten Erklärung an die Bedeutung des Grundrechts auf Religionsfreiheit erinnert<sup>8</sup>:

*Der Rat erinnert daran, dass die Gedanken- und Gewissensfreiheit und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt. Es handelt sich um eine Grundfreiheit, die alle Religionen und Weltanschauungen, auch solche, die in einem bestimmten Land nicht seit jeher praktiziert wurden, ebenso einschließt wie die Überzeugungen von Angehörigen religiöser Minderheiten oder nicht theistische und atheistische Weltanschauungen. Diese Freiheit umfasst auch das Recht, aus eigenem freiem Entschluss eine Religion oder Weltanschauung anzunehmen, diese zu wechseln oder aufzugeben.*

<sup>8</sup> Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, 2973. Tagung des Rates – Allgemeine Angelegenheiten, Brüssel, 16. November 2009 – <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=PRES/09/328&format=HTML&aged=0&lang=de&guiLanguage=en>.



Die Verabschiedung dieser Erklärung durch den Rat der EU ist ein großes und hoffnungsfroh stimmendes Zeichen. Die Institutionen der Union werden inständig ersucht, auf diesem Wege weiter voranzuschreiten.

## 2. DIE RELIGIONSFREIHEIT UND DIE KIRCHLICHE SOZIALLEHRE

Zwar beruft die Katholische Kirche sich in ihrem Plädoyer für die Religionsfreiheit auf die einschlägigen Verpflichtungen und Obliegenheiten der EU, stützt sie sich natürlich auch auf die Soziallehre, die sie zu diesem Thema selbst ausgearbeitet hat. Dabei gilt es in erster Linie, den Platz zu bestimmen, den dieses Recht unter den anderen Grundrechten einnimmt. Erst danach ist sein Geltungsbereich – Definition und Reichweite – anzusprechen, bevor schließlich die Frage der Gegenseitigkeit in diesem Bereich erörtert werden kann.

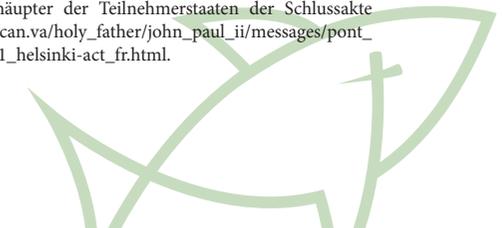
### 2.1. PRIMAT DES IN DER MENSCHENWÜRDE GRÜNDENDEN RECHTS AUF RELIGIONSFREIHEIT

Das Recht auf Religionsfreiheit ist keinesfalls mit einem allein auf der Meinungsfreiheit beruhenden Recht gleichzustellen. Zur Achtung der Menschenwürde gehört die Achtung „**jedes Menschen**“ und des „**ganzen Menschen**“<sup>9</sup>; das bedeutet, dass sie auf die **allseitige Entfaltung** jedes Menschen abgestellt ist, in natürlicher nicht weniger als in übernatürlicher Hinsicht.<sup>10</sup> Die Katholische Kirche erinnert gern und häufig daran, dass die Religionsfreiheit ein **primäres und unveräußerliches Recht** der menschlichen Person ist: „*Mehr noch: in dem Maße, in dem sie in die innerste Sphäre des menschlichen Geistes hineinreicht, kann man sogar von ihr sagen, dass sie die im Innersten jeder Person verankerte raison d'être der anderen Freiheiten begründet.*“<sup>11</sup> Daher ist es ganz natürlich, dass die Religionsfreiheit einen entscheidenden Platz unter den Freiheiten einnimmt, zu deren Verteidigung die Kirche aufgerufen ist:

<sup>9</sup> Cf. Paul VI., Populorum Progressio – Enzyklika über die Entwicklung der Völker, 26. März 1967, Abs. 14 & 42 – [www.vatican.va/holy\\_father/paul\\_vi/encyclicals/documents/hf\\_p-vi\\_enc\\_26031967\\_populorum\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/encyclicals/documents/hf_p-vi_enc_26031967_populorum_ge.html).

<sup>10</sup> Cf. Benedikt XVI., Caritas in Veritate – Enzyklika an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen gottgeweihten Lebens, an die christgläubigen Laien und an alle Menschen guten Willens über die ganzheitliche Entwicklung des Menschen in der Liebe und in der Wahrheit, 29. Juni 2009, § 18 – [www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20090629\\_caritas-in-veritate\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20090629_caritas-in-veritate_ge.html).

<sup>11</sup> Johannes Paul II., Botschaft an die Staatsoberhäupter der Teilnehmerstaaten der Schlussakte von Helsinki, 14. November 1980 – [www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/messages/pont\\_messages/1980/documents/hf\\_jp-ii\\_mes\\_19800901\\_helsinki-act\\_fr.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/messages/pont_messages/1980/documents/hf_jp-ii_mes_19800901_helsinki-act_fr.html).



*Das Recht auf Religionsfreiheit steht in so engem Zusammenhang mit den anderen Grundrechten, dass man zu Recht sagen kann, dass die Respektierung der Religionsfreiheit eine „Probe“ für die Achtung der anderen Grundrechte darstellt.<sup>12</sup>*

In der Tat ist die Respektierung dieses Grundrechts durch den Staat ein Gradmesser des Umfangs, in dem dieser die in der **Würde des Menschen** verankerten Menschenrechte beachtet. In den letzteren, zu denen das Recht auf Religionsfreiheit gehört, manifestiert sich eine Ordnung, die über die politische Dimension der Existenz hinaus reicht und der Sphäre der frei gewählten Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft des Heils angehört, die älter ist als der Staat. Daher hat der Staat, „selbst wenn er aus historischen Gründen einer bestimmten Religion besonderen Schutz gewährt, die Verpflichtung, die individuellen und gemeinschaftlichen Freiheiten der religiösen Minderheiten zu garantieren, die aus dem allen gemeinsamen Recht auf Religionsfreiheit in der Zivilgesellschaft resultieren.“<sup>13</sup>

## 2.2. DEFINITION UND REICHWEITE DES RECHTS AUF RELIGIONSFREIHEIT

Im Jahre 1965 erklärte das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Erklärung „Dignitatis Humanae“<sup>14</sup>:

*dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit*

<sup>12</sup> Johannes Paul II., Ansprache an das Diplomatische Korps, das beim Heiligen Stuhl akkreditiert ist, 9. Januar 1989 - [www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/speeches/1989/january/documents/hf\\_jp-ii\\_spe\\_19890109\\_corpo-diplomatico\\_fr.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/speeches/1989/january/documents/hf_jp-ii_spe_19890109_corpo-diplomatico_fr.html).

<sup>13</sup> Idem.

<sup>14</sup> Erklärung „Dignitatis Humanae“ über die Religionsfreiheit – Das Recht der Person und der Gemeinschaft auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Belangen, II. Vatikanisches Konzil, 7. Dezember 1965, Abs. 2. Die Begriffe « *innerhalb der gebührenden Grenzen* » beziehen sich auf « *niemand gezwungen wird* » und gleichzeitig auf « *noch daran gehindert wird* ». Cf. die Übersetzung aus dem Lateinischen: « *Haec Vaticana Synodus declarat personam humanam ius habere ad libertatem religiosam. Huiusmodi libertas in eo consistit, quod omnes homines debent immunes esse a coercitione ex parte sive singulorum sive coetuum socialium et cuiusvis potestatis humanae, et ita quidem ut in re religiosa neque aliquis cogatur ad agendum contra suam conscientiam neque impediatur, quominus iuxta suam conscientiam agat privatim et publice, vel solus vel aliis consociatus, intra debitos limites.* » - [www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_decl\\_19651207\\_dignitatis-humanae\\_lt.html](http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651207_dignitatis-humanae_lt.html).

*anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln.*

In der Tat engagiert sich die Katholische Kirche, ohne in irgendeiner Weise von der Wahrheit in Christus abzugehen, uneingeschränkt für die Verteidigung des Rechts auf Religionsfreiheit, das Bestandteil der **Würde des Menschen** und darüber hinaus eine Grundvoraussetzung für die authentische Suche nach Wahrheit ist, deren Anspruch auf Gültigkeit in der Tat allein „auf der Kraft der Wahrheit selbst“ beruht<sup>15</sup>. Diese dem Menschen innewohnende Grundfreiheit impliziert, dass die Rechtsordnung sie anzuerkennen und in der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten hat.

Das Recht auf Religionsfreiheit, dessen Wahrnehmung innerhalb angemessener Grenzen gewährleistet sein muss, umfasst zahlreiche Aspekte, insbesondere<sup>16</sup>:

- > auf der personalen Ebene:
  - die Freiheit, einem bestimmten Glauben anzuhängen oder nicht;
  - die Freiheit des Gottesdienstes;
  - die freie Entscheidung der Eltern, ihre Kinder gemäß ihrer eigenen religiösen Überzeugung zu erziehen;
  - die Freiheit, im gesellschaftlichen Leben im Namen seiner religiösen und moralischen Überzeugungen zu handeln;
  - das Recht auf seelsorgerischen Beistand an jedem Ort;
  - das Recht auf Verweigerung einer Handlung aus religiösen Gewissensgründen;
- > auf der gemeinschaftlichen Ebene:
  - die organisatorische Selbständigkeit der Kirchen;
  - die freie Ausübung des Priesteramtes;
  - die Freiheit der religiösen Bildung und Erziehung;
  - die Freiheit, den Glauben und die zu ihm gehörige Morallehre zu verkünden;
  - die Freiheit, im gesellschaftlichen Leben im Namen geteilter religiöser und moralischer Überzeugungen gemeinsam zu handeln;
  - die Freiheit, wohlätige Werke zu verrichten.

<sup>15</sup> Ibid., Abs. 1.

<sup>16</sup> Für eine vollständigere Aufzählung vgl. den Anhang 1: Personale und gemeinschaftsbezogene Dimensionen des Rechts auf Religionsfreiheit – Auszug aus der Botschaft des Heiligen Vaters Johannes Paul II. an die Staatsoberhäupter der Teilnehmerstaaten der Schlussakte von Helsinki, 14. November 1980. [www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/messages/pont\\_messages/1980/documents/hf\\_jp-ii\\_mes\\_19800901\\_helsinki-act\\_fr.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/messages/pont_messages/1980/documents/hf_jp-ii_mes_19800901_helsinki-act_fr.html).



## 2.3. RELIGIONSFREIHEIT UND GEGENSEITIGKEIT

Angesichts der Verletzungen des Rechts auf Religionsfreiheit in vielen Ländern der Welt ist das Prinzip der *Gegenseitigkeit* in Sachen Religionsfreiheit ein ständiges Anliegen des katholischen Lehramts der letzten Jahrzehnte<sup>17</sup>:

*In den Beziehungen zwischen Christen und Angehörigen anderer Religionen gewinnt schließlich das Prinzip der Gegenseitigkeit wieder große Bedeutung. Dieses Prinzip ist nicht als eine bloß fordernde Haltung zu verstehen, sondern als eine Beziehung, die auf der gegenseitigen Achtung und auf der Gerechtigkeit im juristisch-religiösen Umgang aufbaut.*<sup>18</sup>

Denn in der Tat verursachen das Fehlen oder der Mangel an Gegenseitigkeit in dieser Angelegenheit „das Befremden und das Gefühl der Frustration bei Christen, die zum Beispiel in Europa Gläubige anderer Religionen aufnehmen und ihnen die Möglichkeit zur Ausübung ihres Kultes geben und denen ihrerseits jede Ausübung ihrer christlichen Religion in den Ländern untersagt wird, in denen diese Gläubigen die Mehrheit besitzen und ihren Glauben zur Staatsreligion erklärt haben“<sup>19</sup>.

<sup>17</sup> Cf. E. Divry, « Réciprocité religieuse : ni rétorsion, ni placidité – La position catholique », *Liberté politique*, n°44, printemps 2009, p. 65.

<sup>18</sup> Instruktion „Erga migrantes caritas Christi“, Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, 3. Mai 2004, § 64. Papst Benedikt XVI. hat die „große Bedeutung“ hervorgehoben, die die Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* – „zu Recht“ – diesem Prinzip zuerkennt. Cf. Benedikt XVI., Ansprache an die Vollversammlung des Päpstlichen Rates der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, 15. Mai 2006 – [www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/speeches/2006/may/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20060515\\_pc-migrants\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2006/may/documents/hf_ben-xvi_spe_20060515_pc-migrants_ge.html).

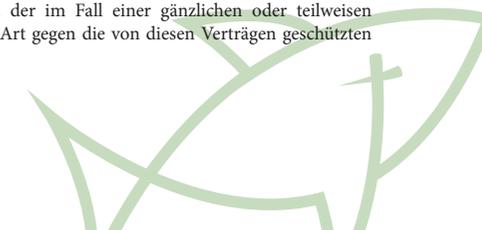
<sup>19</sup> Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „Ecclesia in Europa“, 28. Juni 2003, Abs. 57. In diesem Kontext ist zu betonen, dass angesichts der dramatischen Situation in Sachen Religionsfreiheit, der die religiösen Minderheiten in manchen Weltteilen ausgesetzt sind, oft angenommen wird, dass die religiösen Minderheiten in Europa keine diesbezüglichen Probleme haben. Indes sind sie sehr wohl Situationen ausgesetzt, in denen sie diskriminiert werden und die es auch dann zu bekämpfen gilt, wenn sie nicht mit den Erfahrungen religiöser Minderheiten in manchen Drittländern zu vergleichen sind und die bis hin zu Verfolgungen reichen. Das kann sowohl für nicht-christliche Religionen in mehrheitlich christlichen Ländern Europas als auch für christliche Konfessionen gelten, die in einem Staat in der Minderheit sind. In besonderem Maße gilt das für die katholische Kirche in Griechenland und in Rumänien, die mehrheitlich orthodox sind.

Das Plädoyer der Katholischen Kirche für eine gerechte und wohlverstandene Gegenseitigkeit in Sachen Religionsfreiheit<sup>20</sup> wird manchmal falsch verstanden. Das geschieht jedoch zu Unrecht, denn Ziel dieses Plädoyers ist es, dieses Recht *universell* zu verteidigen. Es stellt daher in keiner Weise einen Aufruf zu, oder eine Rechtfertigung von Gegenmaßnahmen dar<sup>21</sup>, da diese aus der Sicht des EU-Rechts und des internationalen Rechts<sup>22</sup> rechtswidrig sowie vom christlichen Standpunkt

<sup>20</sup> Unter einer gerechten und wohlverstandenen Gegenseitigkeit in Sachen Religionsfreiheit versteht die Katholische Kirche dass die einschlägigen Rechte in solchen Grenzen ausgeübt werden, die in Bezug auf das Gemeinwohl der jeweiligen Länder gerechtfertigt sind und sowohl ihre entsprechenden jahrhundertealten Traditionen als auch die *gerechte* Moralordnung respektieren; *gerecht* nach dem Grundsatz von *Recht und Billigkeit*, d.h. nach den Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit und der Tauschgerechtigkeit. Beispielsweise ist eine unterschiedliche Behandlung der Glaubensgemeinschaften durch den Staat, wenn sie der unterschiedlichen Anzahl der Gläubigen der verschiedenen Religionen in eben diesem Staat Rechnung trägt, nicht notwendigerweise mit Diskriminierung gleichzusetzen, etwa im Hinblick auf die öffentliche Finanzierung. In juristischer Sprache kann man also Abstufungen der Gegenseitigkeit unterscheiden: auf der einen Seite die nicht verhandelbaren Grundrechte, die sich aus dem Grundsatz der Tauschgerechtigkeit ergeben und die im Sinne des Völkerrechts *einklagbar* sind („Rechte zu haben“, und auf der anderen Seite, die nicht unabdingbaren Rechte der religiösen Minderheiten, die sich aus dem Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit ergeben, d.h. proportional zu ihren Verdiensten/Beiträgen auf der Grundlage ihrer nachgewiesenen Erfordernisse die im Ermessen der öffentlichen Gewalten stehen („Rechte zu tun“).

<sup>21</sup> Zwar kann die Verletzung eines universellen Rechts Gegenstand einer Klage bei einem internationalen Gerichtshof werden, der die Kompetenz hat, Urteile zu fällen, doch wäre jede unmittelbare Gegenmaßnahme uneingeschränkt rechtswidrig.

<sup>22</sup> Die Menschenrechte können unter gar keinen Umständen in irgendwelche Verhandlungsmassen aufgenommen werden und sind im internationalen Recht von allen vertraglichen Klauseln ausgenommen, die Fragen der Gegenseitigkeit berühren. Vgl. Art 60 Abs. 5 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, der im Fall einer gänzlichen oder teilweisen Suspendierung von Verträgen Repressalien jeder Art gegen die von diesen Verträgen geschützten Personen ausschließt.



aus undenkbar und moralisch anfechtbar wären<sup>23</sup>:

*Die Gegenseitigkeit ist auch eine Haltung des Herzens und des Geistes, die uns dazu befähigt, gemeinsam und überall ein Gleichgewicht von Rechten und Pflichten zu leben. Eine gesunde Gegenseitigkeit spornt jeden an, dort, wo die eigene religiöse Gemeinschaft die Mehrheit bildet, „Verteidiger“ der Rechte der Minderheiten zu werden. Man denke diesbezüglich auch an die zahlreichen christlichen Migranten in Ländern mit nichtchristlicher Mehrheitsbevölkerung, in denen das Recht der Religionsfreiheit stark eingeschränkt oder verletzt wird.<sup>24</sup>*

In diesem Sinne impliziert die Bitte der Kirche um eine gerechte und wohlverstandene Gegenseitigkeit keineswegs eine Vorbedingung für die Gewährung von Rechten, sondern stellt allein einen innigen Wunsch dar, den sie aus den oben erwähnten tiefsten Gründen der „Haltung des Herzens und des Geistes“ äußert. Obwohl also in christlicher Sicht das Prinzip der Gegenseitigkeit jeden Gedanken an Gegenmaßnahmen ausschließt, bedeutet dies nicht, dass die eigene moralische und politische Verantwortung vernachlässigt und der Versuchung zur Passivität nachgegeben werden dürfte<sup>25</sup>. Denn das könnte zu einer Vernachlässigung des

<sup>23</sup> Die von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedete Stellungnahme zum Bau von Moscheen in diesem Land kann in diesem Sinne ausgelegt werden: „Als grundrechtlich geschütztes Gut darf das Recht auf religiöse Freiheit und das damit verbundene Recht auf den Bau von Moscheen auch nicht daran geknüpft werden, dass Christen in islamischen Ländern gleichfalls individuelle und korporative Religionsfreiheit genießen. Gerade weil wir Christen die Einschränkungen der Religionsfreiheit in muslimisch geprägten Ländern ablehnen und verurteilen, setzen wir uns nicht nur für die Rechte der dortigen Christen ein, sondern auch für die Rechte der Muslime bei uns. Für Christen und Muslime muss gleichermaßen gelten: Gerade derjenige, der in anderen Ländern für die Angehörigen seiner Glaubensgemeinschaft in der Minderheitensituation Religionsfreiheit fordert, darf sie den religiösen Minoritäten im eigenen Land nicht vorenthalten.“ (Deutsche Bischofskonferenz, „Moscheebau in Deutschland. Eine Orientierungshilfe der deutschen Bischöfe“, 26.09.2008 - [www.dbk.de/aktuell/meldungen/01761/index.html](http://www.dbk.de/aktuell/meldungen/01761/index.html).) Wobei sich von selbst versteht, dass die Weihung einer muslimischen Kultstätte zur „Moschee“ im Sinne der heutigen positiven europäischen Rechtsordnungen ihr keineswegs einen Status verleiht, der sich von dem einer Moschee – ‘musallā’ – oder einer sonstigen und etwa anders genannten und allein dem Kultus (ohne politische Reichweite oder politische Implikationen) gewidmeten Kultstätte des muslimischen Glaubens unterschiede oder ihm übergeordnet wäre. Zur Unterscheidung zwischen „Moschee“ und „musallā“ im islamischen Recht, vgl. Samir Khalil Samir, « Note sulla Moschea », La Civiltà Cattolica, n. 3618, 2001/I, p. 599-603. Siehe auch den Bericht über das Seminar „Islam, Christentum und Europa“, das am 29. Mai 2008 im Europäischen Parlament von der COMECE, der Kommission „Kirche & Gesellschaft“ der CEC-KEK und dem Europabüro der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) organisiert wurde und dem Thema „Sichtbarkeit der Religion im europäischen öffentlichen Raum: die Frage der Kultstätten und religiöser Symbole in der Bekleidung“ gewidmet war: [www.comece.eu/site/article\\_list.siteswift?so=all&do=all&c=download&d=article%3A3251%3A2](http://www.comece.eu/site/article_list.siteswift?so=all&do=all&c=download&d=article%3A3251%3A2).

<sup>24</sup> Instruktion „Erga migrantes caritas Christi“, Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, 3. Mai 2004, § 64.

<sup>25</sup> Cf. E. Divry, *op.cit.*, p. 72.

„Prinzips der Schutzverantwortung“ für die Armen und Beladenen führen, die unter dem Joch diskriminierender Handlungen leiden und des Beistands bedürfen<sup>26</sup>.

<sup>26</sup> Idem. Benedikt XVI., Ansprache an die Mitglieder der Vollversammlung der Vereinten Nationen, 18. April 2008 – [www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/speeches/2008/april/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20080418\\_un-visit\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2008/april/documents/hf_ben-xvi_spe_20080418_un-visit_ge.html).



### 3. VERLETZUNGEN DES RECHTS AUF RELIGIONSFREIHEIT UND VERFOLGUNGEN AUS RELIGIÖSEN GRÜNDEN IN DER WELT

Allgemein gesagt können wir zwischen drei Varianten von Verletzung der Religionsfreiheit und Verfolgungen aus religiösen Gründen in der Welt unterscheiden:

1. Rechtsverstöße und Verfolgungen können sich im Rahmen eines allgemeinen Demokratiedefizits ergeben, das eine ganze Reihe von Menschenrechten betrifft;
2. Rechtsverstöße und Verfolgungen können entweder das Ergebnis eines laizistischen und anti-religiösen Regimes, das die Religion als solche und daher alle Konfessionen betrifft, oder aber das Ergebnis der Herrschaft einer Mehrheitsreligion über alle anderen Religionen sein;
3. schließlich können Rechtsverstöße und Verfolgungen entweder vom Staat, den politischen und öffentlichen Gewalten oder von Individuen oder gesellschaftlichen Gruppen ausgehen. In diesen Fällen ist daran zu erinnern, dass der Staat verpflichtet ist, alle Bürger ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit zu schützen. In solchen Fällen, in denen die Rechtsordnung das Recht auf Religionsfreiheit garantiert, in denen aber gleichwohl Rechtsverstöße vorkommen, müssen die untätigen Behörden an ihre Pflicht zur *Durchsetzung* des Rechts erinnert werden.

In der Tat kommt es vor, dass die Religions- und Glaubensfreiheit verfassungsrechtlich geschützt sind und gleichwohl religiöse Minderheiten aufgrund gesellschaftlicher Widerstände und der sich daraus ergebenden politischen und administrativen Behinderungen faktisch nicht in der Lage sind, Gotteshäuser zu bauen. In dieser Situation gewinnt das Prinzip der *Durchsetzung des Rechts* an Bedeutung: ein Recht darf nicht allein in der Theorie bestehen, sondern es muss auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können.<sup>27</sup> So erkennt beispielsweise die äthiopische

<sup>27</sup> Cf. V. Legrand, „Religionsfreiheit im OSZE-Raum: Verpflichtungen, die es umzusetzen gilt“, *Europe-Infos*, n°119, September 2009, pp. 6-7.



Rechtsordnung zwar das Recht auf Religionsfreiheit an, doch ist sie hinsichtlich des Baus von Gotteshäusern eingeschränkt: die orthodoxe Nationalreligion hat keinerlei Schwierigkeiten, Grundstücke für den Bau von Kultstätten zu erwerben; für die protestantischen Kirchen und die Muslime gilt das nicht in derselben Weise. Auch dieser Aspekt der Problematik muss im Kampf für die Religionsfreiheit berücksichtigt werden.

Aus geografischer Sicht<sup>28</sup> sind, wie bereits gesagt wurde, in vielen Ländern der Welt Verletzungen der Religionsfreiheit bzw. religiöse Verfolgungen festzustellen, insbesondere im Mittleren Osten und in Asien, wie die Beispiele des indischen Bundesstaats Orissa, Chinas, Myanmars, Vietnams und Nord-Koreas zeigen. Unter ihnen haben nicht nur die christlichen Minderheiten zu leiden, wie sich am Fall der jüdischen und muslimischen Minderheiten sowie der Bahai zeigt. Im Übrigen weisen besonders in Zentralasien manche mehrheitlich muslimischen Länder in diesem Bereich Probleme auf, die auf das Erbe des atheistischen Kommunismus zurückzuführen sind: in diesen Ländern können auch Muslime Verletzungen ihrer Religionsfreiheit durch generell anti-religiöse Regimes ausgesetzt sein. Ferner ist festzuhalten, dass in manchen dieser mehrheitlich muslimischen Länder auch die Religionsfreiheit muslimischer Minderheiten (Sunniten/Schiiten) bedroht sein kann. Schließlich ist hervorzuheben, dass sich die Aufmerksamkeit der katholischen Kirche einerseits naheliegender Weise auf die unterdrückten christlichen Minderheiten richtet, sie andererseits aber für eine Politik zur Förderung der Religionsfreiheit plädiert, die allen unterdrückten religiösen Minderheiten zugute kommt. Doch welches sind die Verfolgungen und

<sup>28</sup> Die Nennungen bestimmter Länder im Abschnitt 3 stützen sich auf folgende Quellen:

- Aid to the Church in Need (ACN) – John Pontifex & John Newton, *Persecuted and Forgotten? A Report on Christians oppressed for their Faith 2007/2008*, Sutton, Ed. ACN, 2008 ;
- Aide à l'Eglise en détresse (AED), *Rapport 2008 – La liberté religieuse dans le monde*, Paris, Ed. AED, 2008 ;
- Marshall P. A. (ed.), *Religious Freedom in the World*, Lanham, Md / Washington DC, Rowman and Littlefield / Center for Religious Freedom at the Hudson Institute, 2008 ;
- Die Jahrgänge 2008 und 2009 des U.S. State Department Report on Religious Freedom - [www.state.gov/g/drl/rls/irf](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf).

Siehe auch die anderen Quellen, welche im Literaturverzeichnis genannt werden.

Verletzungen des Rechts auf Religionsfreiheit, die weltweit am häufigsten sind?<sup>29</sup>

**Karte Nr. 1<sup>30</sup> :**

Government Restrictions on Religion



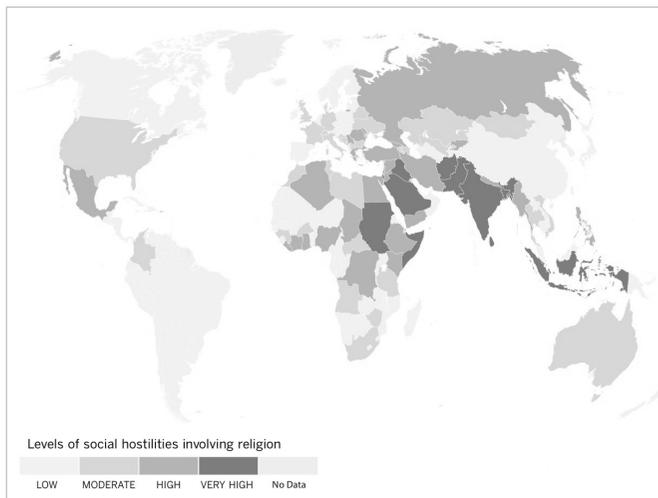
Pew Forum on Religion & Public Life • *Global Restrictions on Religion*, December 2009

<sup>29</sup> Die folgende Aufzählung ist unvollständig und hat nur illustrativen Charakter. Die in diesem Abschnitt erwähnten Länder zählen unter die schlimmsten Kategorien, die Paul A. Marshall in seinem Werk *Religious Freedom in the World* ausgearbeitet hat (Lanham, Md / Washington DC, Rowman and Littlefield / Center for Religious Freedom at the Hudson Institute, 2008, pp. 2-3). Dieser Autor hat eine Klassifizierung von 101 Ländern vorgenommen, die mehr als 95 % der Weltbevölkerung repräsentieren. In Anlehnung an die von Freedom House entwickelte Methodologie klassifiziert er die Länder nach Punkten, wobei die „in Sachen Religionsfreiheit freien Länder“ 1 bis 3 Punkte, die „in Sachen Religionsfreiheit partiell freien Länder“ 4 oder 5 Punkte und schließlich die „in Sachen Religionsfreiheit unfreien Länder“ 6 oder 7 Punkte erhalten. Die im vorliegenden Bericht erwähnten Länder gehören zu denen, die die höchsten Punktzahlen (von 4 bis 7) erreicht haben. Die anderen Länder oder Territorien, denen Paul Marshall dieselben Werte zuschreibt und nicht im Hauptteil des vorliegenden Dokumentes aufgeführt sind: Turkmenistan, das von China besetzte Tibet, Eritrea (7 Punkte), Bahrain, die von Israel besetzten palästinensischen Territorien, Bangladesh (6 Punkte), Kasachstan, Aserbaidschan, Tadschikistan, Libyen, Indonesien, Nepal, Sri Lanka, Tschad, Nigeria, Zimbabwe, Kolumbien (5 Punkte), Mexiko, Kamerun, Tansania, Jordanien, Armenien, Georgien, Kosovo, Kirgisien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Russland, Serbien, die Slowakei (4 Punkte).

<sup>30</sup> Quelle : *Global Restrictions on Religion*, Pew Research Center's Forum on Religion & Public Life, © 2009. Karte abgedruckt mit freundlichen Genehmigung von: Pew Research Center. Für den Gesamtbericht, aus dem sie entnommen wurde (p. 15), siehe: <http://pewforum.org/uploadedFiles/Topics/Issues/Government/restrictions-fullreport.pdf>.

**Karte Nr. 2<sup>1</sup> :**

## Social Hostilities Involving Religion



Pew Forum on Religion & Public Life • Global Restrictions on Religion, December 2009

### 3.1. GRUNDLEGENDE EINSCHRÄNKUNGEN DES RECHTS AUF RELIGIONSFREIHEIT

Grundlegende Einschränkungen des Rechts auf Religionsausübung können sowohl die individuelle Ebene als auch die Ebene der Gemeinschaft betreffen.

#### 3.1.1. Behinderungen des individuellen Bekenntnisses zum Glauben

In manchen Ländern werden Gläubige festgenommen und inhaftiert, weil sie sich öffentlich und manchmal sogar nur privat (Nordkorea) zu ihrem Glauben bekannt haben. In Usbekistan müssen christliche Gruppen polizeiliche Razzien über sich ergehen lassen. Wenn sie in privaten Wohnungen bei Versammlungen überrascht werden, werden die Gläubigen oft zu gesetzlich festgelegten Strafen einschließlich Gefängnisstrafen verurteilt. In Saudi-Arabien erkennt die regierungsoffizielle Politik zwar das Recht der Nicht-Muslime auf private Abhaltung des Gottesdienstes an,

<sup>31</sup> Quelle : Ibidem, p. 25.

jedoch wird dieses Recht regelmäßig von der Religionspolizei mit Füßen getreten, die manchmal die an einer privaten Stätte versammelten Gläubigen überfällt. Immer wieder werden Priester, Pastoren oder Geistliche anderer Religionen wegen ihres Glaubens oder der Art, diesen mitzuteilen, ermordet (Afghanistan, Türkei).

#### 3.1.2. Behinderungen des gemeinschaftlichen Bekenntnisses zum Glauben

Auf der Ebene des gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses machen manche Länder die Freiheit der Religionsausübung von einer offiziellen Registrierung abhängig (z.B. Kuba, Belarus und Moldawien). In den gravierendsten Fällen wird die Religionsausübung verhindert und strafrechtlich verfolgt. Hier ist daran zu erinnern, dass das Recht auf Wahrnehmung der Religionsfreiheit keinesfalls von der offiziellen Anerkennung eines bestimmten Bekenntnisses durch die Behörden abhängig gemacht werden darf.

Umgekehrt können die religiösen Gemeinschaften ihre Religionsfreiheit im Bereich des Rechts zu Stiftungen und Assoziationen als „gehindert“ betrachten. Falls die Türkei bezüglich der Religionsfreiheit in verschiedenen Bereichen noch weitere Fortschritte macht (cf. unten und oben), kann man in dieser Hinsicht die „zahlreichen und wichtigen Reformen“, die in den letzten Jahren in die türkische Gesetzgebung eingebracht wurden und die die Situation der nicht-muslimischen religiösen Gemeinschaften verbessert haben, begrüßen, indem die Rechte am Eigentum geändert wurden, insbesondere durch ein vorgesehene Gründungssystem, welches die Möglichkeit vorsieht Assoziationen zu schaffen, die die Gründung von religiösen Gemeinschaften unterstützen.<sup>32</sup> Ein weiterer Fortschritt könnte dann festgestellt werden, falls die nicht-muslimischen religiösen Gemeinschaften sich im vollen Umfang mit einer Rechtspersönlichkeit versehen könnten, aber in Erinnerung, dass eine offizielle Anerkennung keine Bedingung des Rechtes zur Ausübung der Religionsfreiheit darstellen darf: der Zugang zu einer Rechtspersönlichkeit wird in dem Maße erwünscht, soweit diese die Nutznießung des Rechts vereinfacht.

#### 3.1.3. Freiheit des Religionswechsels und Zwangskonvertierungen

In manchen mehrheitlich islamischen Ländern ist der Übertritt zu einer anderen als der islamischen Religion verboten und unter Strafe gestellt. In der Tat impliziert

<sup>32</sup> Mitteilung (n°535/2009) über die rechtliche Satzung der religiösen Gemeinschaften in der Türkei und über den Anspruch des orthodoxen Patriarchats von Istanbul den Titel „ökumenisch“ zu benutzen, angenommen durch die Kommission von Venedig anlässlich ihrer 82. Plenarsitzung, Venedig, 12-13 März 2010, § 107, p. 28 – [www.venice.coe.int/docs/2010/CDL-AD\(2010\)005-f.asp](http://www.venice.coe.int/docs/2010/CDL-AD(2010)005-f.asp).



der Wechsel der Religion eine „Apostasie“, die theoretisch mit der Todesstrafe geahndet werden kann (Afghanistan, Sudan, Jemen), was jedoch in der Praxis selten bzw. nie geschieht – nicht zuletzt aufgrund des Drucks der internationalen Gemeinschaft. Hier ist die bedeutende Rolle hervorzuheben, die die Europäische Union (EU) in dieser Hinsicht spielt und spielen kann. Wenn es Themen gibt, zu denen die EU im Rahmen ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wirklich mit einer Stimme sprechen kann, dann sind gravierende Menschenrechts mit Sicherheit eins von ihnen, da sie einhellig verurteilt werden.

Die „Apostasie“ kann auch mit anderen Strafen belegt werden, z.B. Geldstrafen, Ausweisungen oder Haftstrafen. Den „Apostaten“ kann auch das elterliche Sorgerecht aberkannt werden, wie das etwa in Malaysia oder dem Sultanat Oman der Fall ist, wo im Fall des Übertritts zu einer anderen Religion als dem Islam die Kinder in die Obhut anderer Eltern gegeben werden, weil sie aufgrund ihrer Abstammung von einem muslimischen Vater automatisch als Muslime gelten.

In manchen Staaten schreckt die Polizei nicht vor Folterungen zurück, um Angehörige religiöser Minderheiten zur Verleugnung ihres Glaubens zu bewegen. In Saudi-Arabien stellt die Religionspolizei ihren Eifer nicht selten mittels willkürlicher Verhaftungen und Folterungen in den Gefängnissen unter Beweis. Oft inhaftiert sie Angehörige religiöser Minderheiten wie Christen oder schiitische Muslime und setzt sie erst wieder frei, wenn sie Schriftstücke unterzeichnet haben, in denen sie ihrem Glauben abschwören. Darüber hinaus dürfen in vielen mehrheitlich muslimischen Ländern, in denen islamisches Recht gilt, muslimische Frauen keine Nicht-Muslime heiraten, und die Männer werden gezwungen, vor der Eheschließung mit einer Muslimin zum Islam überzutreten. Wie im Iran und in Saudi-Arabien können solche Einschränkungen auch die Form des Zwangs zum Tragen des islamischen Schleiers annehmen, der nicht nur für die muslimischen Frauen, sondern auch für nicht-muslimische Frauen vorgeschrieben ist.

### 3.1.4. Behinderungen der Verkündung des Glaubens

Manche Länder verbieten und unterdrücken die Propagierung anderer Religionen als der Mehrheitsreligion. Dementsprechend stößt der Evangelisierungsauftrag dort auf Hindernisse verschiedener Art. Auch wenn manche Formen der

Verkündigung sich durch eine gewisse Unvorsicht auszeichnen<sup>33</sup>, kann ihre Unterdrückung verwerfliche Züge annehmen wie etwa in Marokko, Algerien und auf den Komoren, wo Gefängnis- und Geldstrafen verhängt werden können. In der Türkei gibt es kein spezielles Gesetz, das die Missionierung als solche verbietet. Aber Artikel 301 des Strafgesetzbuchs, der die „Beleidigung des Türkentums“ unter Strafe stellt, konnte zu diesem Zweck als Vorwand missbraucht werden.<sup>34</sup> Des Weiteren kommt es vor, dass die türkischen Behörden zur Pflege eines den nicht-islamischen Religionen abträglichen Klimas beitragen (wenn der staatliche Laizismus nicht in gleicher Weise für die Religion im Allgemeinen und daher auch für die Mehrheitsreligion, den Islam, gilt). In einem 2008 vom landesweit zuständigen Erziehungsministerium genehmigten, 2009 überarbeiteten und verbindlich vorgeschriebenen Geschichtsunterrichtswerk für Primarschüler kann man – zu einem Zeitpunkt, an dem die Türkei über ihren Beitritt zur EU verhandelt und aufgefordert ist, die Kopenhagener Kriterien<sup>35</sup> zu erfüllen – Folgendes lesen<sup>36</sup>:

*Missionierungsaktivitäten sind kein gewöhnliches Mittel zur Verbreitung der Religion. Die Missionierungsaktivitäten fallen nicht unter die Gedanken- und Meinungsfreiheit oder unter die Redefreiheit. Vielmehr handelt es sich um ein systematisches und organisiertes Vorgehen, um Menschen zum Wechsel der Religion zu zwingen. Über ihre religiösen Ziele hinaus verfolgen die Missionare politische, kulturelle und ökonomische Ziele. Zur Erreichung dieser Ziele werden ihnen von ausländischen Mächten, Nichtregierungsorganisationen und ihren eigenen Anhängern umfangreiche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Sie übersetzen*

<sup>33</sup> Die von der europäischen Rechtsprechung entwickelte Unterscheidung zwischen „zulässigem Proselytismus“ [prosélytisme de bon aloi] und „unzulässigem Proselytismus“ [prosélytisme de mauvais aloi] bietet in dieser Hinsicht eine gute Orientierung. Auf der Ebene des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erkennt das Urteil in der Rechtssache *Kokkinakis gegen Griechenland* (25. Mai 1993 an, dass die Religionsfreiheit „das Recht impliziert, den Nächsten beispielsweise mittels einer „Unterweisung“ zu überzeugen (Abs. 31), weil andernfalls das Recht auf Wechsel der Religion nur toter Buchstabe wäre (ibidem). Das Urteil in der Rechtssache *Larissis und andere gegen Griechenland* (24. Februar 1998) macht sich die Unterscheidung zwischen „zulässigem“ und „unzulässigem“ Proselytismus förmlich zu eigen (Abs. 54 und 59).

<sup>34</sup> Aid to the Church in Need (ACN) – John Pontifex & John Newton, *Persecuted and Forgotten? A Report on Christians oppressed for their Faith 2007/2008*, Sutton, Ed. ACN, 2008, p. 96.

<sup>35</sup> Diese im Juni 1993 vom Europäischen Rat von Kopenhagen verabschiedeten Kriterien verlangen insbesondere von den Beitrittskandidaten zur EU, dass sie „eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben“. Europäischer Rat von Kopenhagen, 21. – 22. Juni 1993, Schlussfolgerungen des Vorsitzes - [www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/de/ec/72924.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/72924.pdf).

<sup>36</sup> Text der im März 2009 überarbeiteten Fassung: *Ilköğretim Cumhuriyet İnkılap Tarihi ve Atatürkçülük – 8. Ders Kitabı* („Grundschulziehung, Geschichte der Reformen der Republik und des Atatürkismus, 8. Arbeitsheft, Devlet Kitapları Yayınları - Devlet (Staats-) Bücher, 2009, p. 204.



die Texte ihres Glaubensbekenntnisses in verschiedene Sprachen und verteilen sie kostenlos; sie benutzen auch Schrift- und Bildmedien zu Propagandazwecken. Sie stellen eine Bedrohung für die nationale Einheit und die Integrität unseres Staats und unserer Nation dar.

Gewiss haben die Bedrohungen von außen, denen das Land in seiner Vergangenheit – besonders im Zusammenhang der Zerschlagung des osmanischen Reiches durch die europäischen Kolonialmächte – ausgesetzt war, tiefe Spuren im Geschichtsbewusstsein des türkischen Volkes hinterlassen<sup>37</sup>. Aber im heutigen Kontext ist die Instrumentalisierung dieser Vergangenheit problematisch, weil der heutige Missionierungsauftrag keinerlei koloniale politische Ziele verfolgt. Die Pflege dieses Klimas ist jedoch Ursache von Gewalttaten, die bis zu Morden gehen können, die Einzelpersonen an gläubigen Laien oder Geistlichen verüben, die des „Proselytismus“ verdächtig oder überführt sind.<sup>38</sup> In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass die Staaten, auch wenn sie nicht immer direkt für diese Gewalttaten verantwortlich sind, für den Schutz aller ihrer Bürger verantwortlich sind, und zwar unabhängig von deren Religionszugehörigkeit.

### 3.2. TYPISCHE MATERIELLE VERLETZUNGEN DES RECHTS AUF RELIGIONSFREIHEIT

Immer wieder auftretende materielle Verletzungen des Rechts auf Religionsfreiheit betreffen den Bau von Kultstätten, die Veröffentlichung religiöser Schriften, sowie die religiöse Bildung und Erziehung.

#### 3.2.1. Kultstätten - Verbote, Beschädigungen, Zerstörungen

Manche Staaten wie etwa Saudi Arabien verbieten den religiösen Minderheiten

<sup>37</sup> In der ersten Fassung des Lehrwerks aus dem Jahre 2008 war hier zu lesen: „Wegen seiner Lage war unser Land im Lauf seiner Geschichte von verschiedenen Gefahren bedroht. Mächte, deren Ziel lange Zeit darin bestand, die türkische Präsenz in Anatolien auszuschalten, haben destruktive Aktionen gegen die Türkei durchgeführt. Diese Aktionen zielen darauf ab, das Land zu spalten, zu teilen und zu beherrschen.“ Aber das Lehrwerk fährt fort: „Zu diesen negativen Umtrieben gehören auch die von religiösen Organisationen veranstalteten Missionierungsaktivitäten. An solchen Missionierungsaktivitäten beteiligen sich nicht nur Geistliche, sondern auch Laien. Diese Leute neigen dazu, die Organisationen von Sozialdiensten und die in ihnen arbeitenden Menschen auszunutzen. Die Missionare mischen sich unter das Volk und benutzen universelle Begriffe wie Liebe, Frieden, Brüderlichkeit, Freiheit, Glück usw., um insbesondere die Jugend zu beeinflussen.“ Quelle: Christian Solidarity Worldwide (CSW), „Turkey: New school text book encourages religious discrimination“, 12 December 2008 - <http://dynamic.csw.org.uk/article.asp?t=press&id=813>.

<sup>38</sup> Aide à l'Eglise en Détresse (AED), *Rapport 2008 – La liberté religieuse dans le monde*, Paris, Ed. AED, 2008, pp. 491-494.

schlicht und einfach den Bau von Kultstätten im öffentlichen Raum. Wo es dennoch Gotteshäuser gibt, kommt es vor, dass sie abgerissen oder dem Verfall preisgegeben werden, weil Instandsetzungsarbeiten verboten sind (Myanmar) oder behindert werden (Ägypten). Aus Ägypten wird auch berichtet, dass der Bau neuer Gotteshäuser behindert wird. Es kommt im gleichen Ausmaße vor, dass der Zugang zu vorhandenen Kultstätten entweder behindert oder ganz verboten wird, wie es im Fall mehrerer Kirchen und Klöster in dem von der Türkei besetzten Norden Zyperns geschieht.

#### 3.2.2. Religiöse Publikationen - Verbote, Beschlagnahmungen, Zerstörungen

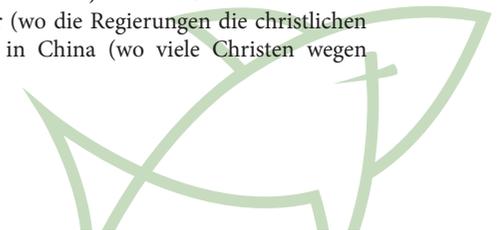
Manche Länder verbieten oder behindern den Besitz, Druck, die Einfuhr, Verteilung und/oder den Verkauf religiöser Schriften der Minderheitsreligionen (wie China, Laos, Mauretanien und die Malediven). In Saudi Arabien erlaubt die Regierung zwar offiziell den Besitz eines Exemplars der Bibel für den ausschließlich persönlichen Gebrauch, doch kommt es vor, dass die Religionspolizei Gläubige wegen des Besitzes nicht-muslimischer religiöser Schriften verhaftet.

#### 3.2.3. Verbot der religiösen Ausbildung und des Religionsunterrichts

In manchen Ländern ist die Ausbildung der religiösen Amtsträger verboten. In der Türkei z.B. kontrolliert der Staat die religiöse Ausbildung. Das gilt nicht nur für den sunnitischen Islam, zu dem die Mehrheit der Gläubigen sich bekennt, sondern auch für (nicht-sunnitische muslimische, christliche und sonstige) andere Bekenntnisse. Der bekannteste Fall ist der des griechisch-orthodoxen theologischen Seminars von Halki, das ungeachtet jüngster Versprechungen der türkischen Behörden weiterhin geschlossen bleibt. Es kommt auch vor, dass der Zugang zur religiösen Unterweisung gemäß dem eigenen Glauben eingeschränkt wird. So kann in manchen mehrheitlich muslimischen Ländern, in denen es christliche Schulen gibt, kein christlicher Religionsunterricht erteilt werden, wohingegen der islamische Religionsunterricht Pflichtfach ist (Kuwait).

### 3.3. VERFOLGUNG UND DISKRIMINIERUNG AUS RELIGIÖSEN GRÜNDEN

Verfolgungen auf Grund von Religionszugehörigkeit oder von Äußerungen Gläubiger sind in vielen Ländern der Erde zu beobachten, wie etwa im indischen Bundesstaat Orissa (wo es zu Übergriffen extremistischer Hindus gegen die christliche Minderheit gekommen ist, bei denen im Jahr 2008 Christen ihr Leben verloren haben), in Laos und in Myanmar (wo die Regierung die christlichen ethnischen Minderheiten drangsaliert), in China (wo viele Christen wegen



ihrer Glaubens in Gefängnissen oder Arbeitslagern vegetieren, gefoltert oder gar hingerichtet werden führen), in Pakistan (man denke etwa an die Ausschreitungen vom Sommer des Jahres 2008 gegen Christen in den Ortschaften Gojra und Korian) oder schließlich im Iran (wo neben anderen religiösen Minderheiten die Gemeinden der Bahai besonders heftig und besonders gewalttätig verfolgt werden). Neben brutalen körperlichen Übergriffen können diese Verfolgungen vielfältige Formen annehmen. Besonders zu nennen sind Beschuldigungen (oder falsche Beschuldigungen) wegen Gotteslästerung (wie in Pakistan), Ehebruch, Glücksspiel, Alkoholgenuß oder Diebstahl, die von manchen Gruppen oder Regierungen instrumentalisiert werden, um religiöse Minderheiten anzugreifen. Die Urteilsprüche können bei manchen Delikten bis zur Todesstrafe reichen.

Diese Situation erklärt die anhaltende Tendenz zur Auswanderung der religiösen Minderheiten – darunter auch der christlichen Minderheiten – unter anderem aus etlichen mehrheitlich muslimischen Ländern nach Europa, Nordamerika und Australien. Die Auswanderungsentscheidung ist vielfältigen Faktoren geschuldet. Da sie auf dem öffentlichen Arbeitsmarkt Opfer von Diskriminierungen sind, konzentrieren sich die Minderheiten auf den privaten Sektor, so dass ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen sofort dramatische Folgen für ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen nach sich ziehen, besonders wenn es keinen Sozialversicherungsschutz gibt. Die Auswanderungsentscheidung kann sich zumindest in einigen Fällen auch aus den Verfolgungen erklären, die sich aus dem sozialen, politischen und religiösen Klima dieser Länder ergeben. So hat es im Jahr 2008 im Irak bei einer Gesamtbevölkerung von 28 Millionen nur noch zwischen 550.000 bis 800.000 Christen gegeben, während es 1987 noch 1.400.000<sup>39</sup> und im Jahr 2003 noch zwischen 800.000 und 1.200.000 waren<sup>40</sup>. Zwar sind nicht alle irakischen Flüchtlinge Christen, jedoch soll ihr Anteil an der Gesamtzahl der aus diesem Land geflohenen Menschen ungefähr 40 % ausmachen, obwohl ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung nur 4 % beträgt<sup>41</sup>.

So zeigt sich, dass bewaffnete Konflikte die Probleme vergrößern und sich besonders verheerend auf die Minderheiten auswirken: Attentate, Entführungen,

<sup>39</sup> Laut der irakischen Volkszählung von 1987 - Quelle: UNHCR - [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=printdoc&docid=49913b4bc](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=printdoc&docid=49913b4bc).

<sup>40</sup> U.S. State Department Report on Religious Freedom 2008 - <http://2001-2009.state.gov/g/drl/rls/irf/2008/108483.htm>.

<sup>41</sup> Mitteilung von Paul Lansu (Pax Christi International), „Christian Communities in Iraq“, Europäisches Parlament, Brüssel, 8. Oktober 2008 - <http://storage.paxchristi.net/PUBLIC/2008-0755-en-me-RV.pdf>. - In Jordanien sind 38 % aller Flüchtlinge aus Irak Christen. In Syrien beträgt ihr Anteil 34 %. Quelle: UNHCR - [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=printdoc&docid=49913b4bc](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=printdoc&docid=49913b4bc).

Lösegeldforderungen, Prügel und Verletzungen, Folter, Morde, Einschüchterungen, Demütigungen, Zwangsehen und -konversionen, Befehle zum Verlassen des Landes und zur Zahlung einer Emigrationssteuer, Zerstörung von Häusern und Kirchen... Zusätzlich verschlimmern diese Gewalttaten häufig katastrophale humanitäre Situationen, und zwar nicht nur im Irak, sondern insbesondere auch in Pakistan und im Heiligen Land. Aber zusätzlich zu diesen chaotischen Situationen dauert der Exodus der Christen aus dem Orient, auch aus anderen Ländern dieser Region, speziell aus Ägypten, Syrien und dem Libanon, schon seit Jahrzehnten an. Die Zahl der Christen, die an den historischen Geburtsstätten des Christentums leben, sinkt so schnell, dass in manchen Fällen ihr völliges Verschwinden aus der Region droht, was ganz besonders für die assyrisch-chaldäische Gemeinde in der Türkei gilt<sup>42</sup>. Fortschritte im Bereich der Religionsfreiheit in dieser Region könnten neben anderen, insbesondere ökonomischen Faktoren dazu beitragen, den demographischen Schwund zu stoppen, den dort die religiösen Minderheiten einschließlich der christlichen Minderheiten erleiden. In diesem Zusammenhang ist zwar die Entscheidung des Rats der EU vom November 2008 zu begrüßen, als Ausdruck der Solidarität zusätzlich 10.000 irakische Flüchtlinge auf dem Territorium der Union aufzunehmen<sup>43</sup>, doch muss auch alles getan werden, um es den schwächsten Religionsgemeinschaften dieser Weltregion – darunter die christlichen Minderheiten – zu ermöglichen, im Land ihrer Ahnen zu ermöglichen

Angesichts dieses düsteren Bildes bei Verletzungen des Rechts auf Religionsfreiheit, und weil dieses Recht den Eckpfeiler aller Menschenrechte bildet, ist es von großer Bedeutung, dass ihm die notwendige Aufmerksamkeit ungeteilt gewidmet wird. Die Institutionen der EU sind sich in jüngster Zeit dieses Umstands immer deutlicher bewusst geworden.

<sup>42</sup> Des Weiteren sind die Wanderungen nicht-muslimischer Bevölkerungen in den Mittleren Osten zu erwähnen, etwa nach Saudi-Arabien, wo hunderttausende christliche Wanderarbeiter z.B. aus den Philippinen keinerlei Religionsfreiheit und seelsorgerische Betreuung in Anspruch nehmen können. Auch für diese Gruppen ist eine Verbesserung ihrer Rechte in Sachen Religionsfreiheit dringend erforderlich.

<sup>43</sup> Schlussfolgerungen des Rats der EU über die Aufnahme irakischer Flüchtlinge – 2908. Tagung des Rats (Justiz und Inneres), 27. – 28. November 2008 - [www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/de/jha/105633.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/jha/105633.pdf).



## 4. ZUNEHMENDE SENSIBILISIERUNG DER EU BZGL. DES RECHTS AUF RELIGIONSFREIHEIT

Das Europäische Parlament ist sich der Herausforderungen bewusst geworden, denen in diesem Bereich nicht ausgewichen werden darf. Zum Beispiel erhofft es sich in seiner am 10. Mai 2007 verabschiedeten Entschließung über die Reformen in der arabischen Welt:

*seitens der arabischen Staaten, in denen dies bisher nicht gegeben ist, ein größeres Engagement für die Religionsfreiheit beziehungsweise für das Recht der Menschen und der Gemeinschaften, sich frei zu ihren Überzeugungen und zu ihrem Glauben zu bekennen (...); in diesem Zusammenhang sollten die Erfahrungen der Millionen Moslems, die in Europa leben, den arabischen Ländern helfen, das Prinzip der Gegenseitigkeit, das die dauerhafte Basis der internationalen Beziehungen bildet, auch in ihren Ländern zu verwirklichen<sup>44</sup>.*

In seiner Entschließung vom 19. Februar 2009 zum Barcelona-Prozess – Union für den Mittelmeerraum, in dessen Rahmen die Respektierung der Menschenrechte eines der Hauptziele darstellt, fordert das Europäische Parlament ebenso:

*alle Beteiligten auf, die Achtung der Religionsfreiheit und der Gewissensfreiheit sowie der Rechte von Minderheiten auszuweiten und zu fördern; befürwortet die Schaffung eines gemeinsamen politisch-institutionellen Rahmens, der eine umfassendere Zusammenarbeit sowohl bei der Identifizierung von Problemen als auch bei der Suche nach gemeinsamen Lösungen ermöglicht<sup>45</sup>.*

Die am 16. November 2009 verabschiedeten Schlussfolgerungen des Rats der EU stellen einen bedeutenden Fortschritt dar, da der Rat hier die beiden wichtigsten Formen von Verletzungen der Religionsfreiheit bzw. von Verfolgungen auf Grund

<sup>44</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 2007 zu den Reformen in der arabischen Welt: Welche Strategie für die Europäische Union? (2006/2172(INI)), § 19 - [www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2007-0179+0+DOC+XML+V0//DE](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2007-0179+0+DOC+XML+V0//DE).

<sup>45</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 2009 zu dem Barcelona-Prozess: Union für den Mittelmeerraum (2008/2231(INI)), § 28 - [www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2009-0077+0+DOC+XML+V0//DE](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2009-0077+0+DOC+XML+V0//DE).



von Religionszugehörigkeit zur Kenntnis nahm und unterstrich, dass<sup>46</sup> :

- einerseits der Staat „sicherstellen (muss), dass sein Rechtssystem das Recht eines Jeden auf Gedanken- und Gewissensfreiheit und Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne Ansehen der Person angemessen und wirksam garantiert“;
- andererseits „der Staat die Pflicht hat, jeden, auch Angehörige von Minderheiten vor Diskriminierung, Gewalt und anderen Rechtsverstößen zu schützen“.

Schließlich hat das Europäische Parlament auf die zu Anfang des Jahres 2010 verübten Attentate gegen christliche Gemeinden in Ägypten und in Malaysia reagiert. In seiner Entschließung vom 21. Januar<sup>47</sup> hat es :

- „betont, dass „das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht ist, das durch internationale Rechtsinstrumente garantiert wird“;
- „jegliche Form von Gewalt, Diskriminierung und Intoleranz aus Gründen der Religion und des Glaubens gegen Anhänger von Religionen, Renegaten und Nichtgläubige“ schärfstens verurteilt;
- die ägyptischen und malaysischen Behörden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Urheber dieser Angriffe vor Gericht gestellt und in einem ordnungsgemäßen Verfahren verurteilt werden und die Religionsfreiheit zu gewährleisten;
- „den Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf(gefordert), im Rahmen der Beziehungen der EU zu den betreffenden Ländern und der Zusammenarbeit mit ihnen besonders auf die Lage der religiösen Minderheiten, einschließlich der christlichen Gemeinschaften, zu achten.“

Alle diese Entschließungen sind Hoffnungssignale für alle diejenigen, denen der Schutz und die Förderung der Religionsfreiheit in der Welt am Herzen liegen.

Hoffen wir, dass die EU auch in Zukunft diesem grundsätzlichen Kampf für die Menschenwürde die nötigen Impulse gibt in den konkreten Politiken, die zu verfolgen sie ermutigt wird.

<sup>46</sup> Schlussfolgerungen des Rats der Europäischen Union über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, 2973. Tagung des Rates – Allgemeine Angelegenheiten, 16. November 2009 - <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=PRES/09/328&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

<sup>47</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2010 zu den jüngsten Angriffen auf christliche Gemeinschaften – [www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0005+0+DOC+XML+V0//DE](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0005+0+DOC+XML+V0//DE).

## SCHLUSS

In Erwägung:

- der Verpflichtungen und Obliegenheiten der Europäischen Union in Sachen Schutz und Förderung der Menschenrechte einschließlich der Religionsfreiheit gemäß der Definition in Art. 10 Abs. 1 ihrer Charta der Grundrechte (2000)<sup>1</sup>,
- der in vielen Ländern der Welt zu beobachtenden Grundrechtsverletzungen in Bezug auf die Religionsfreiheit und die Verfolgungen und Diskriminierungen aufgrund der Religionszugehörigkeit;
- des geschärften Bewusstseins der Institutionen der Europäischen Union für die Herausforderungen, denen in diesem Bereich nicht ausgewichen werden darf;

werden die Institutionen der Europäischen Union, insbesondere :

- die Europäische Kommission,
- der Rat der EU,
- der Europäische Rat,
- das Europäische Parlament,

der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

sowie der Europäische Auswärtige Dienst (EAD),

ersucht, ihre Aufmerksamkeit auf die in diesem Memorandum enthaltenen Empfehlungen zu richten, um sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und der von der Union in ihren auswärtigen Beziehungen verfolgten Menschenrechtspolitik noch wirksamer für die Religionsfreiheit einzusetzen.



## EMPFEHLUNGEN

Die EU-Institutionen müssen ihre Politik zum Schutz und zur Förderung der Grundfreiheiten in Drittstaaten, die die Religionsfreiheit der Minderheiten (unter anderem der christlichen Minderheiten) verletzen, entschlossen fortführen. Insbesondere wird ihnen nahegelegt:

1. **den in Sachen Religionsfreiheit säumigen Staaten deutlich zu machen**, dass auch die Religionsfreiheit ein **wesentliches Grundrecht darstellt**, das es wie die anderen Menschenrechte **zu respektieren** gilt<sup>48</sup>, und für **größere Wirksamkeit der in den bilateralen Abkommen mit diesen Staaten niedergelegten einschlägigen Bedingungen** Sorge zu tragen;
2. die **Drittstaaten, die die Konventionen im Geiste der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 nicht paraphiert oder ratifiziert haben, dazu anzuhalten, dies nachzuholen** (das gilt insbesondere für den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahre 1966, dessen Art. 18 die Religionsfreiheit garantiert<sup>49</sup>);
3. in den Fällen, in denen Drittstaaten Verpflichtungen, die sie in Sachen Religionsfreiheit eingegangen sind, nicht vollständig einhalten, dazu anzuhalten, Maßnahmen zur **Durchsetzung des Rechts** zu ergreifen;
4. im Fall von Diskriminierung und Verfolgung im Bereich der Religionsfreiheit durch bestimmte Individuen oder gesellschaftliche Gruppen, die unabhängig von den politischen oder öffentlichen Autoritäten agieren, **Drittländern, die in dieser Hinsicht unzureichende Ergebnisse aufweisen, deutlich zu machen, dass der Staat zum Schutz aller seiner Bürger – unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit – verpflichtet ist** und vor allem jene Länder, in denen **Gesetze gegen Gotteslästerung** bestehen und als Vorwand zur Verfolgung religiöser Minderheiten instrumentalisiert werden, zur **Änderung** bzw. **Abschaffung** dieser Gesetze anzuhalten;

<sup>48</sup> *A fortiori* gilt das für von der EU geschlossene Abkommen, die **Klauseln über die Beachtung der Grundrechte** enthalten. Das gilt beispielsweise für den Art. 2 der Europa-Mittelmeer-Abkommen, in dem festgeschrieben wird, dass die Achtung der Menschenrechte wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 niedergelegt sind, ein „wesentlicher Bestandteil“ dieser Abkommen ist.

<sup>49</sup> Cf. Die Liste der betroffenen Länder in Anhang II.



5. im **Jahresbericht der EU über die Menschenrechte** die Situation der Religionsfreiheit in der Welt eingehend zu untersuchen und Empfehlungen zur Verbesserung dieser Situation auszusprechen;
6. den Dialog mit den **religiösen Instanzen und den Strukturen des interreligiösen Dialogs in den Drittländern** zu unterstützen, um die Achtung der Religionsfreiheit und offene Haltungen gegenüber den religiösen Minderheiten zu fördern.
7. im Hinblick auf das vorgenannte Ziel den **Repräsentanten der verfolgten Religionsgemeinschaften in der Welt** und den **Kirchen**, deren **Kenntnis der Situation vor Ort** sie zu **bevorzugten Partnern der öffentlichen Gewalten** macht, das Wort zu geben und die **Nichtregierungsorganisationen (NRO) zu unterstützen, die sich in den Mitgliedstaaten und den Drittländern für die Religionsfreiheit in der Welt einsetzen;**
8. der „**Unterausschuss Menschenrechte**“ des **Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments** wird ersucht, in seinen Berichten über die Situation der Menschenrechte in der Welt diesem Thema ebenfalls einen **eigenen Abschnitt** zu widmen;
9. die **interparlamentarischen Delegationen** des Europäischen Parlaments mit Staaten, die im Bereich der Religionsfreiheit säumig sind, werden ersucht, dem Thema **Religionsfreiheit** einen **besonderen Teil der Tagesordnung ihrer Arbeitssitzungen** zu widmen;
10. der **Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik** wird aufgefordert, die Frage der Religionsfreiheit vollständig in die Politiken der Union zur Förderung der Menschenrechte zu integrieren und, um in diesem Sinne tätig werden zu können, im **Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD)** eine Dienststelle für religiöse Angelegenheiten mit spezieller Zuständigkeit für die Frage der Religionsfreiheit und die Rolle der religiösen Akteure im Bereich der Prävention und Bewältigung von Konflikten sowie der Rekonstruktion nach Beilegung von Konflikten (Prozess der Aussöhnung) einzurichten.
11. Schließlich wird empfohlen, im Rahmen der Umsetzung des **Artikels 17 des Vertrags von Lissabon** über die Arbeitsweise der EU, der einen **offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog** zwischen der Union und den Kirchen garantiert, unter den zu behandelnden Themen dem **Recht auf Religionsfreiheit zentralen Stellenwert** einzuräumen.

## BIBLIOGRAPHISCHE NACHWEISE

### INTERNATIONALE DOKUMENTE

**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** (1948)

**Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (1950)

**Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (2000)

**Schlussfolgerungen des Rats der Europäischen Union über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, 2973. Tagung des Rates – Allgemeine Angelegenheiten, Brüssel, 16. November 2009** - <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=PRES/09/328&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

**EU-Jahresbericht 2008 zur Menschenrechtslage** - [www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/st14146-re02.de08.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/st14146-re02.de08.pdf)

**U.S. State Department Report on Religious Freedom (2008, 2009)** – [www.state.gov/g/drl/irf/index.htm](http://www.state.gov/g/drl/irf/index.htm)

### KIRCHLICHE DOKUMENTE

***Dignitatis Humanae* (1965)**

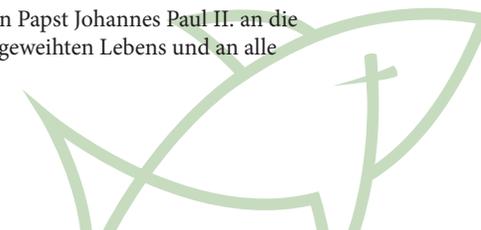
Erklärung über die Religionsfreiheit – Das Recht der Person und der Gemeinschaft auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Belangen, II. Vatikanisches Konzil, 7. Dezember 1965 - [www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_decl\\_19651207\\_dignitatis-humanae\\_ge.html](http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651207_dignitatis-humanae_ge.html) - *Ausgabe in Latein*: [www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_decl\\_19651207\\_dignitatis-humanae\\_lt.html](http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651207_dignitatis-humanae_lt.html)

***Populorum Progressio* (1967)**

Enzyklika über die Entwicklung der Völker, 26. März 1967 - [www.vatican.va/holy\\_father/paul\\_vi/encyclicals/documents/hf\\_p-vi\\_enc\\_26031967\\_populorum\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/encyclicals/documents/hf_p-vi_enc_26031967_populorum_ge.html)

***Ecclesia in Europa* (2003)**

Nachsynodales Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe und Priester, an die Personen gottgeweihten Lebens und an alle



Gläubigen zum Thema "Jesus Christus, der in Seiner Kirche lebt – Quelle der Hoffnung für Europa", 28. Juni 2003 - [www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_20030628\\_ecclesia-in-europa\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_20030628_ecclesia-in-europa_ge.html)

#### *Erga migrantes caritas Christi (2004)*

Instruktion "Erga migrantes caritas Christi", Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, 3. Mai 2004 - [www.vatican.va/roman\\_curia/pontifical\\_councils/migrants/documents/rc\\_pc\\_migrants\\_doc\\_20040514\\_erga-migrantes-caritas-christi\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/migrants/documents/rc_pc_migrants_doc_20040514_erga-migrantes-caritas-christi_ge.html)

#### *Caritas in Veritate*

Zyklus an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen gottgeweihten Lebens, an die christgläubigen Laien und an alle Menschen guten Willens über die ganzheitliche Entwicklung des Menschen in der Liebe und in der Wahrheit, 29. Juni 2009 - [www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20090629\\_caritas-in-veritate\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20090629_caritas-in-veritate_ge.html)

*Human Rights in the Teaching of the Church : from John XXIII to John Paul II – Collection of Texts of the Magisterium of the Catholic Church from Mater et Magistra to Centesimus Annus (1961-1991)* (ed. : GIORGIO FILIBECK), Pontifical Council for Justice and Peace / International Federation of Catholic Universities, Vatican City, Libreria Editrice Vaticana, 1994

#### MONOGRAPHIEN UND AUFSÄTZE

AID TO THE CHURCH IN NEED (ACN) – JOHN PONTIFEX & JOHN NEWTON, *Persecuted and Forgotten? A Report on Christians oppressed for their Faith 2007/2008*, Sutton, Ed. ACN, 2008

AIDE À L'ÉGLISE EN DÉTRESSE (AED), *Rapport 2008 – La liberté religieuse dans le monde*, Paris, Ed. AED, 2008

COMECE, KOMMISSION „KIRCHE & GESELLSCHAFT“ (CEC-KEK) & EUROPABÜRO DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG (KAS), Bericht über das Seminar „Islam, Christianity and Europe“, das am 29. Mai 2008 im Europäischen Parlament stattfand, zum Thema „Sichtbarkeit der Religion im europäischen öffentlichen Raum: die Frage der Kultstätten und religiöser Symbole in der Bekleidung“ - [www.comece.eu/site/article\\_list.siteswift?so=all&do=all&c=download&d=article%3A3251%3A2](http://www.comece.eu/site/article_list.siteswift?so=all&do=all&c=download&d=article%3A3251%3A2)

DIVRY E., *Aux fondements de la liberté religieuse - Église, judaïsme, islam*, Paris, Parole et Silence, 2007

DIVRY E., « Réciprocité religieuse : ni rétorsion, ni placidité – La position catholique », *Liberté politique*, n°44, printemps 2009, pp. 63-75

LEGRAND V., "Religionsfreiheit im OSZE-Raum: Verpflichtungen, die es umzusetzen gilt", *Europe-Infos*, n°119, September 2009, pp. 6-7.

MARSHALL P. A. (ed.), *Religious Freedom in the World*, Lanham, Md / Washington DC, Rowman and Littlefield / Center for Religious Freedom at the Hudson Institute, 2008

MARSHALL P. A. & L. GILBERT, *Their Blood Cries Out: The Untold Story of Persecution Against Christians in the Modern World*, Dallas, Word Publishing, 1997

SCHIRRMACHER T., "Defending religious freedom of Christians benefits all", *International Journal for Religious Freedom*, 1 (2008) 1, pp. 13-25

WORLD EVANGELICAL ALLIANCE, "Geneva Report 2005 - A perspective on global religious freedom: challenges facing Christian Communities", *MBS Texte*, 045 (2005), Martin Bucer Seminar / Pro Mundis / Evangelische Allianz / AKREF, p. 3 - [www.bucer.org/uploads/media/mbstexte045.pdf](http://www.bucer.org/uploads/media/mbstexte045.pdf)

#### ZUSÄTZLICHE BIBLIOGRAPHIE

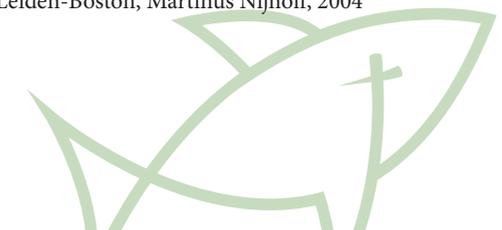
CENTRE DE THÉOLOGIE POUR LE MOYEN-ORIENT, *La Liberté religieuse au Moyen-Orient (Actes du IVème Symposium interdisciplinaire, Institut Saint-Paul de Philosophie et de Théologie, Harissa, 20-22 Mai 1994)*, Editions Saint-Paul, Beyrouth-Jounieh-Zahlé, 1995

DELPARD R., *La persécution des Chrétiens aujourd'hui dans le monde*, Neuilly-sur-Seine, Michel Lafon, 2009

GRIMAUX T., *Le Livre noir des persécutions antichrétiennes*, Lausanne, Favre, 2007

GUITTON R., *Ces chrétiens qu'on assassine*, Paris, Flammarion, 2009

LINDHOLM T., COLE DURHAM JR. W. & TAHZIB-LIE B. G. (Eds.) *Facilitating Freedom of Religion or Belief: A Deskbook*, Leiden-Boston, Martinus Nijhoff, 2004



NABER J.M.M., *Freedom of Religion - A Precious Human Right - A Survey of Advantages and Drawbacks*, Assen, Van Gorcum, 2000

NATHAN K.S., *Religious Pluralism in Democratic Societies, Challenges and Prospects for Southeast Asia, Europe and the United States in the New Millenium*, Singapore, Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) / Malaysian Association for American Studies, 2007

NEUSNER, J. & CHILTON B., *The Golden Rule - The Ethics of Reciprocity in World Religions*, London, Continuum, 2008

OEHRING O., *Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?*, Aachen, Missio, 5/2000

PEW FORUM ON RELIGION & PUBLIC LIFE, *Global Restrictions on Religion*, Washington DC, Pew Research Center, December 2009, 69 p. - <http://pewforum.org/newassets/images/reports/restrictions/restrictionsfullreport.pdf>

## ANHANG I

Personale und gemeinschaftsbezogene Dimensionen  
des Rechts auf Religionsfreiheit  
Auszug aus der Botschaft des Heiligen Vaters Johannes Paul II.  
an die Staatsoberhäupter der Teilnehmerstaaten der Schlussakte von  
Helsinki (14. November 1980)<sup>50</sup>

a) Auf der personalen Ebene sind zu gewährleisten:

- die Freiheit, einem bestimmten Glauben und der entsprechenden Bekenntnisgemeinschaft anzuhängen oder nicht;
- die Freiheit, individuell oder gemeinsam mit anderen, im privaten oder im öffentlichen Raum, zu beten und den Gottesdienst zu feiern und soviel Kirchen oder Kultstätten zu haben, wie für die Bedürfnisse der Gläubigen nötig sind;
- die Freiheit der Eltern, ihre Kinder gemäß den religiösen Überzeugungen zu erziehen, die ihr eigenes Leben leiten und ihnen den Besuch des von der Gemeinde erteilten Katechismus- und Religionsunterricht zu ermöglichen;
- die Freiheit der Familien, sich für die Schulen oder sonstigen Möglichkeiten zu entscheiden, die ihren Kindern diese Erziehung bieten, ohne dass sie deswegen zusätzliche direkte oder indirekte Belastungen auf sich zu nehmen hätten, die sie im Ergebnis an der Wahrnehmung dieser Freiheit hindern würden;
- die Freiheit der Menschen, religiösen Beistand in Anspruch zu nehmen, wo immer sie sich befinden mögen, insbesondere in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen (Kliniken und Krankenhäuser), in Kasernen und staatlichen Einrichtungen wie Haftanstalten, in denen sie sich gezwungenermaßen aufhalten;
- die Freiheit, weder auf der persönlichen, zivilen oder sozialen Ebene zu Handlungen gezwungen zu werden, die dem eigenen Glauben zuwiderlaufen noch einer Art von Erziehung ausgesetzt zu sein oder zum Beitritt zu Gruppen oder Vereinigungen gezwungen zu werden, deren Prinzipien den eigenen religiösen Überzeugungen widersprechen;

<sup>50</sup> Johannes Paul II., Botschaft an die Staatsoberhäupter der Teilnehmerstaaten der Schlussakte von Helsinki, 14. November 1980 - [www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/messages/pont\\_messages/1980/documents/hf\\_jp-ii\\_mes\\_19800901\\_helsinki-act\\_fr.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/messages/pont_messages/1980/documents/hf_jp-ii_mes_19800901_helsinki-act_fr.html). (Freie Übersetzung - Eine kirchenamtliche Übersetzung ins Deutsche liegt nicht vor.)



- die Freiheit, keinen Einschränkungen oder Diskriminierungen aus Gründen der Religionszugehörigkeit unterworfen zu sein, die sie in diversen Lebensbereichen im Unterschied zu anderen Bürgern benachteiligen würden (in allen Belangen, die sich auf Karriere, Studium, Arbeit, Berufswahl oder Beteiligung an bürgerschaftlicher und gesellschaftlicher Verantwortung beziehen).

b) Auf der gemeinschaftsbezogenen Ebene ist zu beachten, dass die Religionsgemeinschaften, denen die Gläubigen eines bestimmten Bekenntnisses angehören, als soziale Körperschaften existieren und handeln, die sich gemäß den Prinzipien ihrer eigenen Lehre und zu ihren eigenen institutionellen Zwecken organisieren.

Die Kirche als solche wie überhaupt die Religionsgemeinschaften allgemein bedürfen für ihr Eigenleben und für den Verfolg ihrer eigenen Zwecke bestimmter Freiheiten, unter denen besonders die folgenden zu erwähnen sind:

- die Freiheit, ihre eigene interne Hierarchie und ihr entsprechende Geistliche zu haben, die sie gemäß ihrer eigenen Verfassung frei auswählen;
- die Freiheit der Verantwortungsträger der Religionsgemeinschaften – im Fall der katholischen Kirche besonders der Bischöfe und der anderen kirchlichen Vorgesetzten – ihr Amt frei auszuüben, den Priestern oder Geistlichen die heiligen Ordinierungen zu erteilen, die kirchlichen Ämter zu vergeben und mit den Gläubigen zu kommunizieren und Kontakt zu halten;
- die Freiheit, über ihre eigenen religiösen Bildungsanstalten und theologischen Institute zu verfügen, die die Kandidaten für das Priesteramt und für die religiöse Weihe frei aufnehmen können;
- die Freiheit, die mündliche oder schriftliche Unterweisung im Glauben auch außerhalb der Kultstätten anzukündigen und mitzuteilen;
- die Freiheit, religiöse Schriften zu erhalten und zu veröffentlichen, die sich auf den Glauben und den Gottesdienst beziehen und von ihnen frei Gebrauch zu machen;
- die Freiheit, die mündliche oder schriftliche Unterweisung im Glauben auch außerhalb der Kultstätten anzukündigen und mitzuteilen und ihre Morallehre über die menschlichen Aktivitäten und die gesellschaftliche Organisation bekannt zu machen; gemäß den in der Schlussakte von Helsinki enthaltenen Verpflichtungen die Verbreitung von Informationen und Kultur sowie den Austausch von Wissen und Erfahrungen im Bereich der Erziehung zu ermöglichen, was außerdem in religiöser Hinsicht dem Evangelisierungsauftrag

der Kirche entspricht;

- die Freiheit, zu eben diesem Zweck gesellschaftliche Kommunikationsmittel zu benutzen (Presse, Radio, Fernsehen);
- die Freiheit, erzieherische, wohltätige und helfende Aktivitäten zu pflegen, die es ermöglichen, das religiöse Gebot der Nächstenliebe zu praktizieren, besonders für die, die am dringendsten darauf angewiesen sind;

Außerdem :

- in allen Angelegenheiten, die religiöse Gemeinschaften betreffen, die wie die katholische Kirche einer höchsten Autorität unterstehen, die gemäß den Geboten ihres Glaubens weltweit dafür verantwortlich ist, in Lehre und Rechtsprechung die Einheit der Kommunion zu gewährleisten, die alle Seelenhirten und Gläubigen im selben Bekenntnis vereinigt: die Freiheit, wechselseitige Kommunikationsbeziehungen zwischen dieser Autorität, den Seelenhirten und den örtlichen religiösen Gemeinden zu pflegen sowie die Freiheit, die Akte und Texte des Lehramtes (Enzykliken, Instruktionen...) zu verbreiten;
- auf internationaler Ebene die Freiheit zu Mitteilungen, Zusammenarbeit und Solidarität religiöser Natur, wozu insbesondere die Möglichkeit zu internationalen oder weltweiten Begegnungen zu zählen ;
- Ebenfalls auf internationaler Ebene die Freiheit, zwischen Religionsgemeinschaften Informationen und Beiträge theologischer oder religiöser Natur auszutauschen.



## ANHANG II

Länder, die den  
Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte  
nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben<sup>51</sup>  
(New York, 16. Dezember 1966)

LAND	PAKT UNTERZEICHNET, ABER NICHT RATIFIZIERT	PAKT WEDER UNTERZEICHNET NOCH RATIFIZIERT
Antigua und Barbuda		X
Bhutan		X
Brunei Darussalam		X
China	X	
Fidschi		X
Guinea-Bissau	X	
Katar		X
Kiribati		X
Komoren	X	
Kuba	X	
Laos	X	
Malaysia		X
Marshallinseln		X
Mikronesien		X
Myanmar		X
Nauru	X	
Oman		X
Pakistan	X	
Palau		X
Salomonen		X
São Tomé und Príncipe	X	
Saudi-Arabien		X
Singapur		X
St. Kitts und Nevis		X
St. Lucia		X
Tonga		X
Tuvalu		X
Vereinigte Arabische Emirate		X

**Quelle:** Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Sammlung der Verträge [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=fr](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=fr)  
Liste Der Mitgliedstaaten der UNO: [www.un.org/fr/members](http://www.un.org/fr/members).

<sup>51</sup> Stand : 6. November 2009.



## ANHANG III

### Liste der Mitglieder der ad-hoc Arbeitsgruppe über die Gegenseitigkeit in Angelegenheiten der Religionsfreiheit

**Msgr. Dr. Khaled Akasheh**

Doktor in biblischer Theologie / Lizentiat in arabischen und islamischen Studien  
Chef des Büros für den Islam des Päpstlichen Rates für den interreligiösen Dialog

**Stephen Biller**

Ingenieur, Ehemaliger Berater für interreligiöse Angelegenheiten der Präsidentschaft des Europäischen Parlaments / Fraktion „Europäische Volkspartei (Christdemokraten) – Europäische Demokraten“ (EVP-ED) (Dialog mit dem Islam)  
Generalsekretär des Konsultationsrats „Al Sharatan“ (Gulf Council for Foreign Relations-GCFFR, Bahrain)

**Prof. Dr. Louis-Léon Christians**

Doktor der Rechte / Doktor in kanonischem Recht  
Professor an der Katholischen Universität Löwen (UCL) und am Katholischen Institut Paris

**Pater Prof. Dr. Edouard Divry**

Doktor in dogmatischer Theologie / Doktor in Fundamentaltheologie  
Professor an der Theologischen Fakultät von Lugano, am Katholischen Institut Toulouse und am Diözesanseminar von Toulon  
Diözesandelegiertes für den interreligiösen Dialog (Judaismus, Islam) in Montpellier

**Michaël Lontie**

Lizentiat in Philosophie  
Projektkoordinator des weltweiten Hilfswerks päpstlichen Rechts „Kirche in Not“ (Belgische Sektion)

**Pater Prof. Hans Vöcking**

Professor emeritus des Päpstlichen Instituts für arabische und islamische Studien (PISAI)  
Sekretär der Kommission „Migration“ des Rates der europäischen Bischofskonferenzen (CCEE)  
Ko-Moderator der gemeinsamen Kommission für die Beziehungen mit den Muslimen in Europa (CRME) CCEE-CEC/KEK

Koordination - Sekretariat der COMECE:**Prof. Dr. Vincent Legrand**

Doktor der Politikwissenschaften (Internationale Beziehungen) / Diplom in Arabischer Sprache und Islamologie  
Berater in interreligiösen Angelegenheiten des Sekretariats der COMECE  
Lehrbeauftragter der Katholischen Universität Löwen (UCL, Louvain-la-Neuve)  
(Zeitgenössische arabische Welt)